

## AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSSTADIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014  
 An das  
 Bundesministerium für  
 Landesverteidigung  
 Dampfschiffstraße 2  
 1030 Wien

LAD-VD-4065/63

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben.

Beilagen

Betreff GESETZENTWURF	
Zl.	7
Datum:	3. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

Wunsperger

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
10.042/0029-1.9/94	Dr. Wagner		2197	1. März 1994

## Betreff

Bundesgesetz mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreform-Wehrrecht - SRG-WR)

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresgebührengesetz 1992 und das Militärleistungsgesetz geändert werden (Strukturreformgesetz-Wehrrecht - SRG-WR) keine Einwendungen grundsätzlicher Natur erhoben werden.

Dennoch sieht sich die NÖ Landesregierung wegen des im Titel gebrauchten Begriffes "Strukturreform - Wehrrecht" sowie der im allgemeinen Teil der Erläuterungen enthaltenen Ausführungen zu den Verhandlungen über die Neuordnung des Bundesstaates zur Klarstellung genötigt, daß sich das vorliegende Gesetzesvorhaben inhaltlich auf die Ermächtigung des bestehenden Art. 102 Abs. 2 B-VG gründet, wonach "militärische Angelegenheiten" in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden können. Dies festzustellen ist insbesondere deshalb notwendig, da die Neuordnung des Bundesstaates dem geltenden Rechtsbestand noch nicht angehört; vielmehr bedürfen speziell die sich aus diesem Vorhaben ergebenden umfangreichen Finanzfragen noch sachgerechter Regelung.

- 2 -

Konkrete Kritik muß zu Art. I Z. 1 (§ 35 Abs. 1 des Heeresge-  
bührengesetzes 1992) und Art. II Z. 1 (§ 7 Abs. 1 Militärleis-  
tungsgesetz) angebracht werden. Der zweite Satz dieser Norm  
stellt auf den Begriff "Hauptwohnsitz" ab. Dieser Begriff ist  
keineswegs so eindeutig klargestellt, daß die sachgerechte  
Vollziehung gewährleistet ist und Auffassungsdifferenzen  
zuverlässig vermieden werden. Dennoch wird der Begriff weder im  
vorliegenden Gesetzentwurf noch in einer anderen Norm definiert,  
die dem aktuellen Rechtsbestand angehört. Offenbar stellt der  
Begriff auf das bereits vor Monaten dem Begutachtungsverfahren  
zugeleitete Hauptwohnsitz-Gesetz ab, das jedoch derzeit noch  
nicht dem Rechtsbestand angehört, vielmehr dem Vernehmen nach  
noch nicht einmal vom zuständigen Ausschuß des Nationalrates  
behandelt wurde. Da nicht sichergestellt ist, daß der Begriff  
"Hauptwohnsitz" zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden  
Novelle gesetzlich fixiert sein wird, müßte er entweder im  
vorliegenden Gesetz klargestellt oder die vorliegende Novelle zu  
einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, in dem der Hauptwohnsitz  
(in einer anderen Form) gesetzlich determiniert ist.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen  
dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

LAD-VD-4065/63

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. Pröll  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

